

Ordnung für das Bachelorstudium in den Fächern Latinistik und Gräzistik an der Universität Potsdam

Vom 23. Februar 2006

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 23. Februar 2006 folgende Ordnung erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Gliederung des Studiums
- § 4 Dauer des Studiums
- § 5 Abschlussgrade
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Anerkennung von Leistungen
- § 10 Studien- und Lehrformen und Prüfungsmodalitäten
- § 11 Leistungspunkte
- § 12 Leistungserfassungsprozess
- § 13 Bewertung prüfungsrelevanter Studienleistungen
- § 14 Notenskala
- § 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 16 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Studienanforderungen

- § 18 Zugangsvoraussetzungen
- § 19 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Schlüsselqualifikationen
- § 22 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Graduierung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 25 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagen:

- Modulbeschreibungen
- Diploma Supplement

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den nicht lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang in den Fächern Latinistik und Gräzistik.

§ 2 Ziele des Studiums

Der akademische Grad Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Neben der Ausbildung für die berufliche Praxis bildet das Studium die Voraussetzung für darauf aufbauende Masterstudiengänge. Der Bachelorstudiengang verfolgt das Ziel, ein fachbezogenes Grundlagenwissen sowie praxis- und wissenschaftsorientierte Kenntnisse in den Fächern Latinistik und Gräzistik zu vermitteln. Hierbei werden die Grundlagen der Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft gelegt und die Sprachkenntnisse erweitert sowie praktische Fähigkeiten durch ein Projekt oder Praktikum gefördert, die auf mögliche Berufsfelder Bezug nehmen.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Bachelorstudium wird als Zwei-Fach-Studium angeboten.

(2) Es können folgende Bachelorstudiengänge studiert werden:

- Latinistik (Erstfach)
- Latinistik (Zweifach)
- Gräzistik (Zweifach)

(3) Das Bachelorstudium gliedert sich wie folgt:

| | |
|---|--------|
| Erstfach (inklusive Bachelorarbeit 12 LP) | 90 LP |
| Zweifach | 60 LP |
| Schlüsselqualifikationen | 30 LP |
| | <hr/> |
| | 180 LP |

(4) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. es basiert auf dem Prinzip der Modularisierung der Lehrinhalte. Darunter wird die Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen in Module auf der Basis einer entsprechenden Strukturierung und Gliederung des gesamten Studienganges verstanden (vgl. § 19 und Anhang: Modulbeschreibung).

§ 4 Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 20. April 2006.

§ 5 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Studiums richtet sich nach dem Erstfach. Die Universität Potsdam verleiht durch die Philosophische Fakultät im Fach Latinistik den Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt als „B.A.“.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät wird ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professorinnen bzw. Professoren des Faches, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender bzw. eine Studierende angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
3. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
4. Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in übertra-

gen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und

satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung informiert über die Studiengänge im Bereich der Klassischen Philologie und gibt Unterstützung durch studienbegleitende Beratung beim Aufbau, bei der Gestaltung und Durchführung des Studiums und bei studienbegleitenden Prüfungen. Für darüber hinausgehende Fragen sollten auch die Angebote der zentralen Studienberatung der Universität Potsdam genutzt werden.

(2) Zu Beginn des Bachelorstudiums sowie bei einem Studienwechsel ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung verbindlich. Darüber hinaus sollte während des Studiums ein Beratungsgespräch bei einer Lehrkraft nach eigener Wahl geführt werden.

§ 9 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Bachelorstudienganges der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Bachelorstudiengang Latinistik bzw. Gräzistik der Universität Potsdam besteht. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie gegebenenfalls die Zahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 10 Studien- und Lehrformen und Prüfungsmodalitäten

(1) Das Studium setzt die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

Vorlesungen (V)

Sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

Seminare (S)

Sie führen als Proseminare in die wissenschaftliche Behandlung ausgewählter Themenkomplexe ein, als Hauptseminare dienen sie deren Vertiefung. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

Grundkurse (GK)

Grundkurse sind Veranstaltungen zu Beginn des Studiums, die Grundwissen vermitteln.

Übungen (Ü)

Sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbstständige Lösung von Übungsaufgaben und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

Praktika (P)

Sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und dienen der Berufsorientierung.

Weitere Studien- bzw. Lehrformen sind: Exkursion, Ringvorlesung, Kolloquium, Projekt, Workshop.

(2) Der Abschluss eines Moduls ist jeweils an bestimmte Prüfungsmodalitäten geknüpft. In einem Modul können eine oder mehrere Prüfungsmodalitäten gefordert sein. Die Prüfungsmodalität ist den Studierenden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung eindeutig mitzuteilen. Prüfungsmodalitäten sind

Klausuren

Klausuren bestehen aus mehreren Aufgaben bzw. Aufgabensammlungen, die von den Studierenden in maximal drei Zeitstunden unter Aufsicht bearbeitet werden müssen. Über die jeweilige zulässige Bearbeitungsdauer entscheidet der/die jeweils Lehrende.

Referate

In einem Referat fertigt der Studierende zu einer fachwissenschaftlichen Themenstellung eine mündliche Präsentation an. Dabei achtet er neben der fachlichen auch auf die didaktische Aufarbeitung der Themenstellung für die anderen am Modul teilnehmenden Studierenden. Das Referat kann von einer anschließenden Diskussion begleitet sein. In manchen Modulen kann darüber hinaus auch eine schriftliche Fassung des Referats gefordert werden.

Schriftliche Arbeiten

Schriftliche Arbeiten behandeln ein Thema, das aus einem der hierfür zugeordneten Module hervorgeht. Die Studierenden weisen dabei in einem ihrem Aus-

bildungsstand angemessenen Maße die selbstständige Beherrschung von Methoden und Argumentationsweisen des Faches nach und legen die Ergebnisse in zusammenhängender Form dar.

Mündliche Überprüfungen

Eine mündliche Überprüfung besteht in einer maximal fünfzehnminütigen Befragung des/der Studierenden durch den/die jeweils Lehrende(n). Eine Befragung in Gruppen aus mehreren Studierenden ist möglich, auch hier gilt eine Dauer von maximal fünfzehn Minuten pro Studierenden.

Berichte

Zu einem Praktikum bzw. einem Projekt fertigt der/die Studierende einen Bericht an, der Ablauf und Ergebnisse wiedergibt und die Eigenständigkeit der Leistung hervorhebt.

§ 11 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem regelt das genaue Zusammenspiel zwischen Leistungspunkten, Lehrveranstaltungen und Benotung sowie Akkumulation und Transfer von Leistungspunkten. Damit wird dem qualitativen Aspekt eines Hochschulstudiums (der Benotung) ein zweiter, quantitativer Aspekt hinzugefügt. Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß § 14,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein Leistungspunkt (LP) stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar und wird den Studierenden für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auf dem persönlichen Punktekonto gutgeschrieben.

§ 12 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einer/einem Studierenden die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von Leistungserfassungsschritten, die vom Lehrpersonal festgelegt werden, wie Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Belegarbeiten, Prüfungsgesprächen u.Ä. und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z.B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(4) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(5) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(6) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 13 Bewertung prüfungsrelevanter Studienleistungen

(1) Die Benotung einer prüfungsrelevanten Studienleistung erfolgt durch Prüfung der einem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen. Sie kann in Form von Teilprüfungen in einer dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltung durchgeführt werden. Die jeweiligen prüfungsrelevanten Studienleistungen sind in der Modulbeschreibung (siehe Anhang) definiert.

(2) Die Studierenden melden sich zur Leistungsüberprüfung bei den jeweiligen Lehrenden einer Lehrveranstaltung an.

(3) Eine prüfungsrelevante Studienleistung bzw. Teilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. An Prüfungsgesprächen muss eine zweite prüfungsberechtigte Person teilnehmen.

(4) Ist die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachte-

rin/dem ersten Gutachter unabhängigen Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

§ 14 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modulnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller dem Modul zugeordneten Noten.

(3) Die Fachnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten, die für die prüfungsrelevante Studienleistung vergeben werden (vgl. § 19), multipliziert und durch die Gesamtzahl dieser Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich aus der Note der Bachelorarbeit, der Note des

ersten Faches, der Note des zweiten Faches und der Note der Schlüsselqualifikationen im Verhältnis 1:5:3:1.

(5) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(6) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

- ECTS-A= die besten 10 %
- ECTS-B= die nächsten 25 %
- ECTS-C= die nächsten 30 %
- ECTS-D= die nächsten 25 %
- ECTS-E= die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(7) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(8) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(9) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(10) Vor Abschluss des Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im Bachelorstudiengang Latinistik bzw. Gräzistik bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 16 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Mit der Einschreibung in das Bachelorstudium erhalten die Studierenden Belegpunkte (Belegpunktekonto), deren Zahl deutlich höher ist als die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte. Das erste

Fachsemester im Bachelorstudium gilt als Orientierungsphase. Es werden keine Belegpunkte abgezogen; es können aber Leistungspunkte erworben werden.

(2) Mit dem Belegen einer Lehrveranstaltung werden dem Studierenden Belegpunkte vom Konto abgebucht, unabhängig von der Erbringung einer Leistung und unabhängig vom Erfolg in der Lehrveranstaltung. Zieht der/die Studierende die Belegung fristgerecht (innerhalb der ersten drei Wochen des Lehrveranstaltungszeitraumes) zurück, so werden der/dem Studierenden die eingesetzten Belegpunkte wieder gutgeschrieben. Liegen schwerwiegende Gründe für den Abbruch einer Lehrveranstaltung über diesen Zeitpunkt hinaus vor (vgl. insbesondere § 7), entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tag des Eingangs gültig. Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(4) Der/die Studierende kann keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte so gering ist, dass die zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte nicht mehr erbracht werden können. In diesem Fall gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Bei einem Wechsel des Studienganges oder des Studienortes werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(6) Im Bachelorstudium erhalten die Studierenden folgende Belegpunkte (ohne Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen):

| | |
|-----------|-----|
| Erstfach: | 125 |
| Zweifach | 96 |

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen

erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt, für den keine erneuten Belegpunkte eingesetzt werden müssen.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Studienanforderungen

§ 18 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium

(1) Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

(2) Sprachliche Voraussetzungen für das Bachelorstudium in Latinistik sind Lateinkenntnisse, die in einem Eingangssprachtest nachgewiesen werden. Fehlen solche Kenntnisse zu Beginn des Studiums, können sie in einem Propädeutikum an der Universität Potsdam erworben werden.

(3) Der Erwerb von Griechischkenntnissen, die in der Regel durch das Graecum oder einen äquivalenten Abschluss nachgewiesen werden, wird im Bachelorstudiengang Latinistik empfohlen. (Werden die Kenntnisse an der Universität Potsdam erworben, können sie auf auszuweisende Schlüsselqualifikationen angerechnet werden, vgl. § 21).

(4) Sprachliche Voraussetzungen für das Bachelorstudium in Gräzistik sind Griechisch- und Lateinkenntnisse, die in der Regel durch das Graecum und Latinum oder äquivalente Abschlüsse nachgewiesen werden. Fehlen solche Kenntnisse zu Beginn des Studiums, können sie in einem Propädeutikum an der Universität Potsdam erworben werden.

§ 19 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Im Bachelorstudium in Latinistik sind folgende Modulbereiche vorgesehen:

1. Einführung
2. Sprachvertiefung
3. Literaturwissenschaft Prosa
Literaturwissenschaft Dichtung
4. Kulturwissenschaft/Rezeptionsgeschichte
5. Sprachwissenschaft

(2) Im Bachelorstudium in Gräzistik sind folgende Modulbereiche vorgesehen:

1. Einführung
2. Sprachvertiefung
3. Literaturwissenschaft Prosa
Literaturwissenschaft Dichtung
4. Kulturwissenschaft/Rezeptionsgeschichte

(3) Diese Modulbereiche sind studierbar

- als Grundmodule, welche in die Modulbereiche einführen und grundlegende Methodenkenntnisse vermitteln und einüben,
- als Aufbaumodule, die auf dem in den Grundmodulen erworbenen Wissen aufbauen und eine wissenschaftliche Fragestellung inhaltlich und methodisch vertiefend behandeln,
- als Wahlmodule, die den Studierenden eine individuelle Profilbildung und die Wahl eines bestimmten Schwerpunktes ermöglichen (siehe Anhang: Modulbeschreibung).

(4) Aus den in Absatz 1 genannten Modulbereichen sind im Bachelorstudium in Latinistik folgende Module zu belegen:

| Module (Modulnummern) | LP |
|------------------------------------|-----------|
| <i>Erstes Fach</i> | |
| Einführung Klass. Philologie (100) | 2 LP |
| Einführung Metrik (110) | 2 LP |
| Sprachübungen 1 (120) | 4 LP |
| Sprachübungen 2 (220) | 4 LP |
| Prosa 1 (230) | 10 LP |
| Dichtung 1 (330) | 10 LP |
| Dichtung 2 (630) od. Prosa 2 (530) | 10 LP |
| Kultur 1 (340) | 4 LP |
| Kultur 2 (540) | 4 LP |
| Sprachwissenschaft (200) | 2 LP |
| Exkursion (640) | 5 LP |
| Kolloquium (830) | 5 LP |
| Projekt/Praktikum (910) | 8 LP |
| Wahlmodule | 8 LP |
| <i>Zweites Fach</i> | |
| Einführung Klass. Philologie (100) | 2 LP |
| Einführung Metrik (110) | 2 LP |
| Sprachübungen 1 (120) | 4 LP |
| Sprachübungen 2 (220) | 4 LP |
| Prosa 1 (230) | 10 LP |
| Dichtung 1 (330) | 10 LP |

| | |
|------------------------------------|-------|
| Dichtung 2 (630) od. Prosa 2 (530) | 10 LP |
| Kultur 1 (340) | 4 LP |
| Kultur 2 (540) | 4 LP |
| Sprachwissenschaft (200) | 2 LP |
| Projekt/Praktikum (910) | 8 LP |

(5) Aus den in Absatz 2 genannten Modulbereichen sind im Bachelorstudium in Gräzistik folgende Module zu belegen:

| Module (Modulnummern) | LP |
|------------------------------------|-----------|
| Einführung Klass. Philologie (100) | 2 LP |
| Einführung Metrik (110) | 2 LP |
| Sprachübungen 1 (121) | 4 LP |
| Sprachübungen 2 (221) | 6 LP |
| Prosa 1 (231) | 10 LP |
| Dichtung 1 (331) | 10 LP |
| Dichtung 2 (631) od. Prosa 2 (531) | 10 LP |
| Kultur 1 (340) | 4 LP |
| Kultur 2 (540) | 4 LP |
| Projekt/Praktikum (910) | 8 LP |

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird im letzten Semester in der Regel im Erstfach geschrieben und soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach seines/ihrer Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin/Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Semesters fertig zu stellen und wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit soll spätestens innerhalb von acht Wochen von zwei Gutachtern/Gutachterinnen bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 14. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Wird in beiden Gutachten die Arbeit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet und beträgt die Differenz weniger als 2 Noten, so wird die Note für die Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Gutachten gebildet. Andernfalls wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 21 Schlüsselqualifikationen

(1) Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ist ein Umfang von 30 Leistungspunkten vorgesehen. Die Schlüsselqualifikationen sind fachübergreifend auszuweisen.

(2) Die Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen müssen folgenden Bereichen zugeordnet werden können:

1. Internationale und interkulturelle Kompetenzen,
2. Sprache und Medien,

3. Computer und Präsentationstechniken,
4. Recht, Politik und Wirtschaft,
5. Allgemeinbildende Inhalte zur Natur, Kultur, Geschichte und Gesellschaft.

(3) Im Rahmen eines Auslandsstudiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf die Schlüsselqualifikationen angerechnet werden.

§ 22 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung in Latinistik und Gräzistik gilt als bestanden, wenn die Nachweise über die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung vorliegen. (Vgl. auch § 15)

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die/der Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess sind ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten ausgesondert.

§ 25 Archivierung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ oder besser bewertet wurden, werden in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/inn/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen. Diese Archivierung ist vorrangig in elektronischer Form vorzunehmen.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einem konsekutiven Bachelor- oder Masterstudiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltungen der auf der Grundlage der bisherigen Ordnungen durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einem Studiengang der Universität Potsdam befindet, kann den Abschluss dieses Studiums längstens bis zum Ablauf des vierten Semesters über die Regelstudienzeit nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen; es kann jedoch auch die Anwendung der neuen Ordnung gewählt werden.

§ 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Mit Ablauf des Wintersemesters 2009/10 treten für die Studierenden des Magisterstudienganges Lateinische Philologie die Studienordnung für das Studium der Lateinischen Philologie in Magisterstudiengänge und die Besonderen Prüfungsbestimmungen für Magisterstudiengänge Lateinische Philologie an der Universität Potsdam vom 15. Dezember 1995 (AmBek UP 1996 S.165 und S. 168) außer Kraft.

Anlage 1:
Modulbeschreibung in Latinistik an der Universität Potsdam
(LP: Leistungspunkte; SWS: Semesterwochenstunden)

Module

(1) Grundmodule

1. Einführung

Modul 100
Einführung in die Klassische Philologie

LP: 2
SWS: 2

Typ: Grundkurs

Teilnahmevoraussetzungen: Lateinkenntnisse

Inhalt: Der Kurs stellt die Teilgebiete des Faches vor und macht mit Hilfsmitteln und Methoden vertraut.

Lernziel: Grundkenntnisse über Gegenstand und Methoden des Fachs

Prüfungsmodalitäten: Benotete Klausur (90 Minuten)

Modul 110
Einführung in die Metrik

LP: 2
SWS: 2

Typ: Übung

Teilnahmevoraussetzung: Lateinkenntnisse

Inhalt: Einführung in Prosodie und Überblick über die wichtigsten antiken Versmaße

Lernziel: Eigenständige Analyse und Interpretation antiker Versmaße

Prüfungsmodalitäten: Benotete Klausur (90 Minuten)

2. Sprachvertiefung

Modul 120
Sprachübungen 1 (Latein)

LP: 4
SWS: 4

Typ: Übung

Teilnahmevoraussetzung: Eingangssprachtest

Inhalt: Das Modul setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen:

120.1. Repetitorium: Erarbeitung eines Grundwortschatzes und Festigung des grammatischen Grundwissens anhand der Übersetzung lateinischer Prosa- und Dichtungstexte (LP: 2; SWS: 2)

120.2. Grammatik I: Systematische Einführung in die Lehre von den Satzgliedern (Subjekt, Objekt, Prädikat; Kasus, AcI, NcI, Nominalformen des Verbums) anhand der schriftlichen Übersetzung deutscher Einzelsätze (LP: 2; SWS: 2)

Lernziel: Vertiefung der Grundkenntnisse der lateinischen Sprache

Prüfungsmodalitäten: Jeweils benotete Klausur (90 Minuten)

Modul 220
Sprachübungen 2 (Latein)

LP: 4
SWS: 4

Typ: Übung

Teilnahmevoraussetzung: Modul 120

Inhalt: Das Modul setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen:

220.1. Grammatik II: Systematische Einführung in die Lehre von den Nebensätzen sowie allgemeine Vertiefung der Syntaxkenntnis anhand der schriftlichen Übersetzung deutscher Einzelsätze (LP: 2; SWS: 2)

220.2. Grammatik III: Schriftliche Rückübersetzung deutscher Versionen antiker Texte ins Lateinische (LP: 2; SWS: 2)

Lernziel: Fähigkeit, einfachere Texte ins Lateinische zu übersetzen

Prüfungsmodalitäten: Jeweils benotete Klausur (90 Minuten)

3. Literaturwissenschaft

Modul 230
Prosa 1 (Latein)

LP: 10
SWS: 6

Typ: Vorlesung, Lektüreübung, Proseminar

Teilnahmevoraussetzung: Vorlesung/Lektüreübung: Eingangssprachtest; Proseminar: Modul 120.1

Inhalt: Das Modul setzt sich aus drei Veranstaltungen zusammen, die thematisch verwandt und inhaltlich aufeinander bezogen sein sollten:

230.1. Vorlesung: Systematische Wissensvermittlung zu einem Autor, Thema oder einer Gattung der lateinischen Prosa (LP: 1; SWS: 2)

230.2. Lektüreübung: Lektüre lateinischer Prosatexte, die den Stoff der Vorlesung aufgreift und vertieft (LP: 3; SWS: 2)

230.3. Proseminar: Anwendung der philologischen Arbeitsmittel, Methoden und Arbeitstechniken anhand eines Autors oder Themas der lateinischen Prosa (LP: 6; SWS: 2)

Lernziel: Literaturwissenschaftliches Grundwissen

Prüfungsmodalitäten: Vorlesung/Lektüre: Benotete Klausur, die aus einem Übersetzungsteil zur Lektüreübung und einem Fragenteil zur Vorlesung besteht (90 Minuten); Proseminar: Schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (benotet)

Modul 330
Dichtung 1 (Latein)

LP: 10
SWS: 6

Typ: Vorlesung, Lektüreübung, Proseminar

Teilnahmevoraussetzung: Vorlesung/Lektüreübung: Eingangssprachtest; Proseminar: Modul 120.1

Inhalt: Das Modul setzt sich aus drei Veranstaltungen zusammen, die thematisch verwandt und inhaltlich aufeinander bezogen sein sollten:

330.1. Vorlesung: Systematische Wissensvermittlung zu einem Autor, Thema oder einer Gattung der lateinischen Dichtung (LP: 1; SWS: 2)

330.2. Lektüreübung: Lektüre lateinischer Dichtungstexte, die den Stoff der Vorlesung aufgreift und vertieft (LP: 3; SWS: 2)

330.3. Proseminar: Anwendung der philologischen Arbeitsmittel, Methoden und Arbeitstechniken anhand eines Autors oder Themas der lateinischen Dichtung (LP: 6; SWS: 2)

Lernziel: Literaturwissenschaftliches Grundwissen

Prüfungsmodalitäten: Vorlesung/Lektüre: Benotete Klausur, die aus einem Übersetzungsteil zur Lektüreübung und einem Fragenteil zur Vorlesung besteht (90 Minuten); Proseminar: Schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (benotet)

Modul 830

Kolloquium

LP: 5

SWS: 2

Typ: Kolloquium

Teilnahmevoraussetzung: Modul 120

Inhalt: Es werden eigene wissenschaftliche Arbeiten sowie grundlegende Forschungsbeiträge vorgestellt und diskutiert.

Lernziel: Fähigkeit, eigene Forschungsergebnisse vorzustellen und fremde kritisch zu analysieren, zu diskutieren und zu bewerten.

Prüfungsmodalitäten: Präsentation oder Referat oder Rezension (benotet)

4. Kulturwissenschaft

Modul 340

Kultur 1

LP: 4

SWS: 4

Typ: Vorlesung, Proseminar oder Lektüreübung

Teilnahmevoraussetzung: Eingangssprachtest; eine Studienberatung vor der Belegung wird empfohlen.
Inhalt: Das Modul setzt sich aus verschiedenen Veranstaltungen nach Wahl zusammen, die auch in den Nachbarfächern (Alte Geschichte, Philosophie der Antike, Archäologie, Rezeptionsgeschichte, Mittellatein, Byzantinistik, Kunstgeschichte, Religionswissenschaft), sofern deren Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, besucht werden können:

340.1. Vorlesung: Systematische Wissensvermittlung zu einem Thema der antiken Kultur (LP: 2; SWS: 2)

340.2. Proseminar: Vermittlung von Gegenständen und Methoden auch der Nachbarfächer (LP: 2; SWS: 2)

340.3. Lektüreübung: Lektüre antiker Texte mit kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt (LP: 2; SWS: 2)

Lernziel: Grundwissen über die antike Kultur und Erweiterung der Methodenkenntnisse

Prüfungsmodalitäten: Die 4 Leistungspunkte können durch Kombination von Veranstaltungen eigener

Wahl erworben werden, von denen mindestens eine benotet sein muß. Vorlesung: Max. 15-minütige mündliche Überprüfung (benotet); Proseminar: Max. 15-minütige mündliche Überprüfung (benotet); Lektüreübung: Benotete Klausur (60 Minuten)

5. Sprachwissenschaft

Modul 200

Einführung in die Sprachwissenschaft (Latein)

LP: 2

SWS: 2

Typ: Übung

Teilnahmevoraussetzung: Eingangssprachtest

Inhalt: Einführung in die Grundbegriffe der Sprachwissenschaft sowie Überblick über synchronen Sprachzustand und diachrone Sprachentwicklung des Lateinischen

Lernziel: Grundkenntnisse der lateinischen Sprachwissenschaft

Prüfungsmodalitäten: Benotete Klausur (90 Minuten)

(2) Aufbaumodule

1. Literaturwissenschaft

Modul 530

Prosa 2 (Latein)

LP: 10

SWS: 6

Typ: Vorlesung, Lektüreübung, Hauptseminar

Teilnahmevoraussetzung: Modul 230

Inhalt: Das Modul setzt sich aus drei Veranstaltungen zusammen, die thematisch verwandt und inhaltlich aufeinander bezogen sein sollten:

530.1. Vorlesung: Systematische Wissensvermittlung zu einem Autor, Thema oder einer Gattung der lateinischen Prosa (LP: 1; SWS: 2)

530.2. Lektüreübung: Lektüre lateinischer Prosatexte, die den Stoff der Vorlesung aufgreift und ergänzt (LP: 3; SWS: 2)

530.3. Hauptseminar: Forschungsorientierte Analyse und Diskussion relevanter Aspekte eines Autors oder Themas der lateinischen Prosa (LP: 6; SWS: 2)

Lernziel: Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten

Prüfungsmodalitäten: Vorlesung/Lektüre: Benotete Klausur, die aus einem Übersetzungsteil zur Lektüreübung und einem Fragenteil zur Vorlesung besteht (90 Minuten); Hauptseminar: Schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (benotet)

Modul 630

Dichtung 2 (Latein)

LP: 10

SWS: 6

Typ: Vorlesung, Lektüreübung, Hauptseminar

Teilnahmevoraussetzung: Modul 330

Inhalt: Das Modul setzt sich aus drei Veranstaltungen zusammen, die thematisch verwandt und inhaltlich aufeinander bezogen sein sollten:

630.1. Vorlesung: Systematische Wissensvermittlung zu einem Autor, Thema oder einer Gattung der lateinischen Dichtung (LP: 1; SWS: 2)

630.2. Lektüreübung: Lektüre lateinischer Dichtungstexte, die den Stoff der Vorlesung aufgreift und ergänzt (LP: 3; SWS: 2)

630.3. Hauptseminar: Forschungsorientierte Analyse und Diskussion relevanter Aspekte eines Autors oder Themas der lateinischen Dichtung (LP: 6; SWS: 2)

Lernziel: Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten

Prüfungsmodalitäten: Vorlesung/Lektüre: Benotete Klausur, die aus einem Übersetzungsteil zur Lektüreübung und einem Fragenteil zur Vorlesung besteht (90 Minuten); Hauptseminar: Schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (benotet)

2. Kulturwissenschaft

Modul 540

Kultur 2

LP: 4

SWS: 2

Typ: Seminar

Teilnahmevoraussetzung: Modul 340; eine Studienberatung vor der Belegung wird empfohlen.*Inhalt:* Thema zur antiken Kultur. Das Seminar ist nach Wahl entsprechend den jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen auch in den Nachbarfächern (Alte Geschichte, Philosophie der Antike, Archäologie, Rezeptionsgeschichte, Mittellatein, Byzantinistik, Kunstgeschichte, Religionswissenschaft) zu belegen, deren Gegenstände und Methoden in vertiefter Form vermittelt werden.

Lernziel: Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten

Prüfungsmodalitäten: Benotetes Referat oder benotete Klausur (90 Minuten)

Modul 640

Exkursion

LP: 5

SWS: variabel

Typ: Exkursion

Teilnahmevoraussetzung: Eingangssprachtest

Inhalt: möglichst mehrtägige Exkursion in den antiken Kulturbereich, der eine Vorbereitungsveranstaltung vorangehen sollte

Lernziel: Vertiefung der Kenntnisse antiker Kultur durch Veranschaulichung

Prüfungsmodalitäten: Benotetes Referat und Führung vor Ort

3. Projekt/Praktikum

Modul 910

Projekt/Praktikum

LP: 8

SWS: -

Teilnahmevoraussetzung: Module 230 und 330

Inhalt: Das Modul soll der Berufsorientierung dienen. Es kann als Praktikum (z.B. bei einem Verlag oder Museum) als eigenes Projekt (z.B. Ausstellung, Theateraufführung) oder als eigenständige Forschungsleistung im Rahmen eines Forschungsprojekts am Lehrstuhl wahrgenommen werden.

Lernziel: Einblicke in den Berufsalltag

Prüfungsmodalitäten: Das Projekt/Praktikum muß zuvor mit einer Dozentin/einem Dozenten besprochen sein. Als Prüfungsleistung ist nach Abschluß ein Bericht (ca. 15 S.) vorzulegen (benotet).

(3) Wahlmodule

LP: 8

Um den Studierenden die Möglichkeit einer individuellen Profilbildung und die Wahl eines bestimmten Schwerpunktes zu gewährleisten, müssen zusätzliche Module und Einzelveranstaltungen aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Projekt/Praktikum sowie nach Absprache weitere studienrelevante Module und Einzelveranstaltungen aus anderen Fächern belegt werden.

Anlage 2:

Modulbeschreibung in Gräzistik an der Universität Potsdam

(LP: Leistungspunkte; SWS: Semesterwochenstunden)

Module

(1) Grundmodule

1. Einführung

Modul 100

Einführung in die Klassische Philologie

LP: 2

SWS: 2

Typ: Grundkurs

Teilnahmevoraussetzungen: Lateinkenntnisse

Inhalt: Der Kurs stellt die Teilgebiete des Faches vor und macht mit Hilfsmitteln und Methoden vertraut.

Lernziel: Grundkenntnisse über Gegenstand und Methoden des Faches

Prüfungsmodalitäten: Benotete Klausur (90 Minuten)

Modul 110

Einführung in die Metrik

LP: 2

SWS: 2

Typ: Übung

Teilnahmevoraussetzung: Lateinkenntnisse

Inhalt: Einführung in Prosodie und Überblick über die wichtigsten antiken Versmaße

Lernziel: Eigenständige Analyse und Interpretation antiker Versmaße

Prüfungsmodalitäten: Benotete Klausur (90 Minuten)

2. Sprachvertiefung

Modul 121

Sprachübungen 1 (Griechisch)

LP: 4

SWS: 4

Typ: Übung

Teilnahmevoraussetzung: Graecum

Inhalt: Das Modul setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen:

121.1. Repetitorium: Erarbeitung eines Grundwortschatzes und Festigung des grammatischen Grundwissens anhand der Übersetzung griechischer Prosa- und Dichtungstexte (LP: 2; SWS: 2)

121.2. Grammatik: Systematische Einführung in die Lehre von den Satzgliedern (Subjekt, Objekt, Prädikat; Kasus, AcI, NcI, Nominalformen des Verbums) anhand der schriftlichen Übersetzung deutscher Einzelsätze; systematische Einführung in die Lehre von den Nebensätzen sowie allgemeine Vertiefung der Syntaxkenntnis anhand der schriftlichen Übersetzung deutscher Einzelsätze (LP: 2; SWS: 2)

Lernziel: Vertiefung der Grundkenntnisse der griechischen Sprache

Prüfungsmodalitäten: Jeweils benotete Klausur (90 Minuten)

Modul 221

Sprachübungen 2 (Griechisch)

LP: 6

SWS: 4

Typ: Übung

Teilnahmevoraussetzung: Modul 121

Inhalt: Das Modul setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen:

221.1. Gr.-dt. Übersetzungstechnik: Grammatische Analyse griechischer Texte (LP: 4; SWS: 2)

221.2. Klausurenkurs: Übersetzung längerer griechischer Texte ins Deutsche (LP: 2; SWS: 2)

Lernziel: Vertiefung der Grammatikkenntnisse und Übersetzungstechnik

Prüfungsmodalitäten: Jeweils benotete Klausur (90 Minuten)

3. Literaturwissenschaft

Modul 231

Prosa 1 (Griechisch)

LP: 10

SWS: 6

Typ: Vorlesung, Lektüreübung, Proseminar

Teilnahmevoraussetzung: Vorlesung/Lektüreübung: Graecum; Proseminar: Modul 121.1

Inhalt: Das Modul setzt sich aus drei Veranstaltungen zusammen, die thematisch verwandt und inhaltlich aufeinander bezogen sein sollten:

231.1. Vorlesung: Systematische Wissensvermittlung zu einem Autor, Thema oder einer Gattung der griechischen Prosa (LP: 1; SWS: 2)

231.2. Lektüreübung: Lektüre griechischer Prosatexte, die den Stoff der Vorlesung aufgreift und vertieft (LP: 3; SWS: 2)

231.3. Proseminar: Anwendung der philologischen Arbeitsmittel, Methoden und Arbeitstechniken anhand eines Autors oder Themas der griechischen Prosa (LP: 6; SWS: 2)

Lernziel: Literaturwissenschaftliches Grundwissen

Prüfungsmodalitäten: Vorlesung/Lektüre: Benotete Klausur, die aus einem Übersetzungsteil zur Lektüreübung und einem Fragenteil zur Vorlesung besteht (90 Minuten); Proseminar: Schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (benotet)

Modul 331

Dichtung 1 (Griechisch)

LP: 10

SWS: 6

Typ: Vorlesung, Lektüreübung, Proseminar

Teilnahmevoraussetzung: Vorlesung/Lektüreübung: Graecum; Proseminar: Modul 121.1

Inhalt: Das Modul setzt sich aus drei Veranstaltungen zusammen, die thematisch verwandt und inhaltlich aufeinander bezogen sein sollten:

331.1. Vorlesung: Systematische Wissensvermittlung zu einem Autor, Thema oder einer Gattung der griechischen Dichtung (LP: 1; SWS: 2)

331.2. Lektüreübung: Lektüre griechischer Dichtungstexte, die den Stoff der Vorlesung aufgreift und vertieft (LP: 3; SWS: 2)

331.3. Proseminar: Anwendung der philologischen Arbeitsmittel, Methoden und Arbeitstechniken anhand eines Autors oder Themas der griechischen Dichtung (LP: 6; SWS: 2)

Lernziel: Literaturwissenschaftliches Grundwissen

Prüfungsmodalitäten: Vorlesung/Lektüre: Benotete Klausur, die aus einem Übersetzungsteil zur Lektüreübung und einem Fragenteil zur Vorlesung besteht (90 Minuten); Proseminar: Schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (benotet)

4. Kulturwissenschaft

Modul 340

Kultur 1

LP: 4

SWS: 4*Typ:* Vorlesung, Proseminar oder Lektüreübung

Teilnahmevoraussetzung: Eingangssprachtest; eine Studienberatung vor der Belegung wird empfohlen.

Inhalt: Das Modul setzt sich aus verschiedenen Veranstaltungen nach Wahl zusammen, die auch in den Nachbarfächern (Alte Geschichte, Philosophie der Antike, Archäologie, Rezeptionsgeschichte, Mittelalter, Byzantinistik, Kunstgeschichte, Religionswis-

senschaft), sofern deren Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, besucht werden können:

340.1. Vorlesung: Systematische Wissensvermittlung zu einem Thema der antiken Kultur (LP: 2; SWS: 2)

340.2. Proseminar: Vermittlung von Gegenständen und Methoden auch der Nachbarfächer (LP: 2; SWS: 2)

340.3. Lektüreübung: Lektüre antiker Texte mit kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt (LP: 2; SWS: 2)

Lernziel: Grundwissen über die antike Kultur und Erweiterung der Methodenkenntnisse

Prüfungsmodalitäten: Die 4 Leistungspunkte können durch Kombination von Veranstaltungen eigener Wahl erworben werden, von denen mindestens eine benotet sein muß. Vorlesung: Vorlesung: Max. 15-minütige mündliche Überprüfung (benotet); Proseminar: Max. 15-minütige mündliche Überprüfung (benotet); Lektüreübung: Benotete Klausur (60 Minuten)

(2) Aufbaumodule

1. Literaturwissenschaft

Modul 531

Prosa 2 (Griechisch)

LP: 10

SWS: 6

Typ: Vorlesung, Lektüreübung, Hauptseminar

Teilnahmevoraussetzung: Modul 231

Inhalt: Das Modul setzt sich aus drei Veranstaltungen zusammen, die thematisch verwandt und inhaltlich aufeinander bezogen sein sollten:

531.1. Vorlesung: Systematische Wissensvermittlung zu einem Autor, Thema oder einer Gattung der griechischen Prosa (LP: 1; SWS: 2)

531.2. Lektüreübung: Lektüre griechischer Prosatexte, die den Stoff der Vorlesung aufgreift und ergänzt (LP: 3; SWS: 2)

531.3. Hauptseminar: Forschungsorientierte Analyse und Diskussion relevanter Aspekte eines Autors oder Themas der griechischen Prosa (LP: 6; SWS: 2)

Lernziel: Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten

Prüfungsmodalitäten: Vorlesung/Lektüre: Benotete Klausur, die aus einem Übersetzungsteil zur Lektüreübung und einem Fragenteil zur Vorlesung besteht (90 Minuten); Hauptseminar: Schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (benotet)

Modul 631

Dichtung 2 (Griechisch)

LP: 10

SWS: 6

Typ: Vorlesung, Lektüreübung, Hauptseminar

Teilnahmevoraussetzung: Modul 331

Inhalt: Das Modul setzt sich aus drei Veranstaltungen zusammen, die thematisch verwandt und inhaltlich aufeinander bezogen sein sollten:

631.1. Vorlesung: Systematische Wissensvermittlung zu einem Autor, Thema oder einer Gattung der griechischen Dichtung (LP: 1; SWS: 2)

631.2. Lektüreübung: Lektüre griechischer Dichtungstexte, die den Stoff der Vorlesung aufgreift und ergänzt (LP: 3; SWS: 2)

631.3. Hauptseminar: Forschungsorientierte Analyse und Diskussion relevanter Aspekte eines Autors oder Themas der griechischen Dichtung (LP: 6; SWS: 2)

Lernziel: Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten

Prüfungsmodalitäten: Vorlesung/Lektüre: Benotete Klausur, die aus einem Übersetzungsteil zur Lektüreübung und einem Fragenteil zur Vorlesung besteht (90 Minuten); Hauptseminar: Schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (benotet)

2. Kulturwissenschaft

Modul 540

Kultur 2

LP: 4

SWS: 2

Typ: Seminar

Teilnahmevoraussetzung: Modul 340; eine Studienberatung vor der Belegung wird empfohlen.

Inhalt: Thema zur antiken Kultur. Das Seminar ist nach Wahl entsprechend den jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen auch in den Nachbarfächern (Alte Geschichte, Philosophie der Antike, Archäologie, Rezeptionsgeschichte, Mittellatein, Byzantinistik, Kunstgeschichte, Religionswissenschaft) zu belegen, deren Gegenstände und Methoden in vertiefter Form vermittelt werden.

Lernziel: Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten

Prüfungsmodalitäten: Benotetes Referat oder benotete Klausur (90 Minuten)

3. Projekt/Praktikum

Modul 910

Projekt/Praktikum

LP: 8

SWS: -

Teilnahmevoraussetzung: Module 231 und 331

Inhalt: Das Modul soll der Berufsorientierung dienen. Es kann als Praktikum (z.B. bei einem Verlag oder Museum) als eigenes Projekt (z.B. Ausstellung, Theateraufführung) oder als eigenständige Forschungsleistung im Rahmen eines Forschungsprojekts am Lehrstuhl wahrgenommen werden.

Lernziel: Einblicke in den Berufsalltag

Prüfungsmodalitäten: Das Projekt/Praktikum muß zuvor mit einer Dozentin/einem Dozenten besprochen sein. Als Prüfungsleistung ist nach Abschluß ein Bericht (ca. 15 S.) vorzulegen (benotet).